



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

9. – 20. September 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### **Kontakt:**

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)  
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

### **Datenschutzhinweis**

**Dienstag, 10. September 2024**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-465/20 P Kommission / Irland u.a.**

Staatliche Beihilfen – Steuervorbescheide (tax rulings) – Apple

Mit Beschluss vom 30. August 2016 stellte die Kommission fest, dass Irland dem Unternehmen Apple unrechtmäßige Steuervergünstigungen von bis zu 13 Mrd. Euro gewährt habe, da Apple wesentlich weniger Steuern habe zahlen müssen als andere Unternehmen. Irland müsse die rechtswidrige Beihilfe zurückfordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/2923](#)).

Irland und Apple haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg: Mit Urteil vom 15. Juli 2020 erklärte das Gericht den Beschluss für nichtig. Die Kommission habe nicht hinreichend dargetan, dass Apple ein Vorteil gewährt worden sei (siehe Press release [Nr. 90/20](#)).

Die Kommission hat gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 9. November 2023 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und den Fall an das Gericht zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 171/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

## Weitere Informationen

---

Dienstag, 10. September 2024

### Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-48/22 P Google und Alphabet / Kommission (Google Shopping)

Missbrauch marktbeherrschender Stellung – Vorzugsbehandlung des eigenen Preisvergleichsdienstes

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 „Google Search [Shopping]“ verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro, weil das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschinenbetreiber missbraucht habe, indem es einem anderen Google-Produkt – seinem Preisvergleichsdienst – einen unrechtmäßigen Vorteil verschafft habe (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/1784](#)).

Gegen diesen Beschluss haben Google und Alphabet Klage beim Gericht der EU erhoben. Mit Urteil vom 10. November 2021 wies das Gericht die Klage im Wesentlichen ab und bestätigte die gegen Google verhängte Geldbuße (siehe Pressemitteilung [Nr. 197/21](#)).

Google und Alphabet verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 11. Januar 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Rechtsmittel zurückzuweisen und somit die gegen Google verhängte Geldbuße zu bestätigen (siehe Pressemitteilung [Nr. 4/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

## Weitere Informationen

---

Dienstag, 10. September 2024

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-29/22 P KS und KD / Rat u. a. und C-44/22 P Kommission / KS u.a.**

Eulex-Mission im Kosovo – Schadensersatzklage

Zwei Betroffene verloren infolge des Kosovo-Konflikts 1999 Familienangehörige. Diese Morde und Entführungen wurden nie aufgeklärt.

2008 setzte die Europäische Union eine zivile Mission im Kosovo ein – die Rechtsstaatlichkeitsmission Eulex Kosovo –, die u. a. mit der Untersuchung solcher Verbrechen betraut war.

Die Betroffenen meinen, Eulex Kosovo habe die Verbrechen an ihren Familienangehörigen nicht ordnungsgemäß untersucht und dadurch ihre Grundrechte verletzt. Sie erhoben deswegen eine Schadensersatzklage vor dem Gericht der EU.

Das Gericht wies die Klage mit Beschluss vom 10. November 2021 mit der Begründung ab, dass es für die Entscheidung nicht zuständig sei.

Hiergegen legten sowohl die Betroffenen als auch die Europäische Kommission Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 23. November 2023 die Ansicht vertreten, dass Einzelpersonen vor den Unionsgerichten eine Schadensersatzklage gegen die Union erheben könnten, die auf mutmaßliche Grundrechtsverletzungen durch Maßnahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union gestützt sei. Die Feststellung des Gerichts, es sei für die Entscheidung über die Schadensersatzklage nicht zuständig, sei mit einem Rechtsfehler behaftet (siehe Pressemitteilung [Nr. 179/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen C-29/22**

**Weitere Informationen C-44/22**

---

Dienstag, 10. September 2024

## Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-351/22 Neves 77 Solutions

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Das rumänische Unternehmen Neves 77 Solutions verpflichtete sich Anfang 2019 vertraglich gegenüber einem ukrainischen Staatsunternehmen, in Russland hergestellte Funkstationen in die Vereinigten Arabischen Emirate zu liefern, von wo aus sie letztlich nach Indien gelangen sollten.

Nach einer Teillieferung teilte die rumänische Abteilung für Ausfuhrkontrolle Neves 77 Solutions mit, dass das fragliche Modell unter die Liste der Militärgüter falle, die der Außenhandelskontrolle unterlägen. Zudem falle es in den Anwendungsbereich des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates der EU über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

Neves 77 Solutions hielt dem u.a. entgegen, dass die in Rede stehenden Funkstationen für die zivile Luftfahrt bestimmt seien.

Die nationale Steuerverwaltung stellte jedoch fest, dass Neves 77 Solutions eine Ordnungswidrigkeit begangen habe. Sie verhängte gegen das Unternehmen eine Geldbuße und zog den Kaufpreis in Höhe von fast 3 Mio. Euro ein, den es für die Teillieferung erhalten hatte.

Neves 77 Solutions hat diesen Bescheid vor den rumänischen Gerichten angefochten. Das Landgericht Bukarest hat den Gerichtshof um Auslegung des Ratsbeschlusses 2014/512/GASP ersucht. Es möchte wissen, ob die Einziehung der Erlöse aus einem unter den Beschluss fallenden Geschäft zulässig ist.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 23. November 2023 die Ansicht vertreten, dass der Gerichtshof nicht dafür zuständig sei, allgemeine Bestimmungen einer Maßnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union nur zu dem Zweck auszulegen, ihre Bedeutung zu klären. Er dürfe allerdings die Grundrechte und Grundsätze der Union auslegen, um eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union zu ermöglichen (siehe Pressemitteilung [Nr. 180/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 11. September 2024

### **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-671/19 Qualcomm / Kommission (Qualcomm – Verdrängungspreis)**

Missbrauch marktbeherrschender Stellung bei 3G-Baseband-Chipsätzen

Mit Beschluss vom 18. Juli 2019 verhängte die Kommission gegen den US-amerikanischen Chiphersteller Qualcomm eine Geldbuße von 242 Mio. Euro wegen Praktizierung von Verdrängungspreisen. Qualcomm habe seine marktbeherrschende Stellung bei 3G-Baseband-Chipsätzen missbraucht, indem es diese Produkte zu nicht kostendeckenden Preisen verkauft habe, um seinen Konkurrenten Icera aus dem Markt zu verdrängen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/4350](#)).

Qualcomm hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 11. September 2024

### **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-494/22 NSD / Rat**

Restriktive Maßnahmen gegen Russlands zentrale Wertpapierverwahrstelle

Im Zuge der gegen Russland gerichteten restriktiven Maßnahmen für der

Rat der EU im Juni 2022 die Gelder des russischen National Settlement Depository – NSD (Nationaler Zentralverwahrer) ein. Der Rat begründete dies wie folgt:

NSD sei ein russisches Finanzinstitut des Nichtbankensektors und Russlands zentrale Wertpapierverwahrstelle. Es sei nach Marktwert der verwahrten Aktien und Schuldverschreibungen die größte Wertpapierverwahrstelle in Russland und die einzige, die Zugang zum internationalen Finanzsystem habe.

Es werde von der Regierung und der russischen Zentralbank als systemrelevantes russisches Finanzinstitut eingestuft. Das NSD spiele für das Funktionieren des russischen Finanzsystems und seine Anbindung an das internationale Finanzsystem eine wesentliche Rolle, wodurch es direkt und indirekt die Tätigkeiten, politischen Maßnahmen und Ressourcen der russischen Regierung unterstütze.

Das NSD befinde sich fast vollständig im Eigentum der Moskauer Börse, deren Aufgabe es sei, für einen umfassenden Zugang zu den russischen Finanzmärkten zu sorgen. Die Moskauer Börse wiederum werde aufgrund ihrer Rolle und ihrer Aktionäre in hohem Maße von der russischen Regierung kontrolliert. Somit unterstütze das NSD materiell oder finanziell die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei.

NSD hat die gegen sie gerichteten restriktiven Maßnahmen vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 11. September 2024

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-386/19 CQ / Rechnungshof**

Schadensersatzklage eines früheren Mitglieds des Rechnungshofs

Ein früheres Mitglied des Europäischen Rechnungshofs begehrt vor dem

Gericht der EU die Nichtigerklärung der Entscheidung des Generalsekretärs des Rechnungshofs, dass es zu Unrecht einen Betrag von gut 153 000 Euro für Reise- und Repräsentationskosten sowie die Nutzung von Chauffeurdiensten erhalten und diesen Betrag zurückzuzahlen habe. Außerdem beantragt das frühere Mitglied immateriellen Schadensersatz.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

Mittwoch, 11. September 2024

### [Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-793/22 TU / Parlament](#)

Schutz von Hinweisgebern

Ein früherer akkreditierter parlamentarischer Assistent macht vor dem Gericht der EU geltend, dass ihm das Europäische Parlament keinen hinreichenden Schutz als Hinweisgeber gewährt habe. Er beanstandet insbesondere die Entscheidung, dass sein befristeter Anstellungsvertrag nicht verlängert wurde, und verlangt Schadensersatz in Höhe von 200 000 Euro.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

Mittwoch, 11. September 2024

### [Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-635/22 Fridman u.a. / Rat](#)

Offenlegungspflichten mit Sanktionen belegter Personen

Die russisch-israelischen Geschäftsleute Mikhail Fridman und German Kahn sowie der russisch-lettische Geschäftsmann Petr Aven begehren vor dem Gericht der EU die Nichtigkeitsklage gegen die Verordnung (EU) 2022/1273 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

Sie machen u.a. geltend, dass der Rat den von ihm mit Sanktionen belegten Personen keine positiven Verpflichtungen auferlegen dürfe, wie die Pflicht, ihre Vermögenswerte in den Mitgliedstaaten offenzulegen und mit den zuständigen Behörden zu kooperieren. Der Rat sei nicht berechtigt, den Mitgliedstaaten aufzugeben, jeden Verstoß gegen die Offenlegungspflicht der Umgehung von Sanktionen gleichzustellen (welche in 25 der 27 Mitgliedstaaten unter Strafe stehe).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 11. September 2024

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-644/22 Timchenko und Timchenko / Rat

Offenlegungspflichten mit Sanktionen belegter Personen

Auch Gennady Nikolayevich Timchenko und Elena Petrovna Timchenko begehren vor dem Gericht die Nichtigkeitsklage gegen die Verordnung (EU) 2022/1273, soweit ihnen mit dieser Verordnung strafbewehrte Offenlegungspflichten auferlegt werden (siehe dazu oben T-635/22 Fridman u.a. / Rat).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. September 2024

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-579/22 P Anglo Austrian AAB / BCE und Far East

Entzug der Bankzulassung

Mit Beschluss vom 14. November 2019 entzog die Europäische Zentralbank (EZB) der österreichischen Anglo Austrian AAB Bank ihre Bankzulassung. Dieser Beschluss geht auf einen Vorschlag der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde zurück, die zuvor schon zahlreiche aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die AAB Bank getroffen hatte.

Gegen diesen Beschluss erhoben die AAB Bank und ihre quasi alleinige Anteilseignerin, die Belegging-Maatschappij „Far-East“, Klage vor dem Gericht der EU, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 22. Juni 2022 wies das Gericht die Klage ab und bestätigte somit den Entzug der Zulassung (siehe Pressemitteilung [Nr. 112/22](#)).

Die AAB Bank in Abwicklung verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Ápeta hat in ihren Schlussanträgen vom 11. April 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. September 2024

## Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-17/22 HTB Neunte Immobilien Portfolio und C-18/22 Ökorenta Neue Energien Ökostabil IV

Auskunft über Mitbeteiligte an einem Investmentfonds

Zwei Anlagegesellschaften, die über eine Treuhandgesellschaft mittelbar an einer Publikumsfondsgesellschaft beteiligt sind, klagen vor dem Amtsgericht München auf Auskunft über die Namen und Adressen aller anderen Fondsbeteiligten. Sie machen geltend, dass es ihr Recht sei, zu

den anderen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Sie würden mit ihnen über den Ankauf von deren Anteilen verhandeln und sie zu einem Meinungsaustausch näher kennenlernen wollen. Das in den Beteiligungs- und Treuhandverträgen vorgesehene Verbot, die Daten anderer Beteiligter weiterzugeben, sei unwirksam.

Das Amtsgericht München möchte vom Gerichtshof wissen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung ein berechtigtes Interesse an der Auskunft über alle oder zumindest bestimmte Mitbeteiligte besteht. Ohne Schlussanträge.

[Weitere Informationen C-17/22](#)

[Weitere Informationen C-18/22](#)

---

Donnerstag, 12. September 2024

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-557/23 SPAR Magyarország**

Regulierung von Preis und Angebotsmenge bei bestimmten Lebensmitteln

Im Zuge der Covid-19-Pandemie sowie des Ukrainekriegs verpflichtete Ungarn Lebensmittelhändler, bestimmte Produkte wie Kristallzucker, Weizenmehl, Sonnenblumenöl, Schinken, Eier, Milch und Kartoffeln zu einem bestimmten Preis und mindestens in der Menge anzubieten, wie sie diese Produkte in den Jahren 2021 bzw. 2022 auf Lager hatten.

Nachdem bei einer Kontrolle in einer Spar-Filiale ein Verstoß gegen diese Verpflichtung festgestellt worden war, verhängten die ungarischen Behörden gegen SPAR Magyarország eine Geldbuße in Höhe von fast 6000 Euro. Spar hat den Bescheid vor einem ungarischen Gericht angefochten.

Das ungarische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die streitige Regelung, die bis Ende Juli 2023 galt, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

Donnerstag, den 12. September 2024

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-203/22 Dun & Bradstreet Austria

Auskunftsanspruch bei automationsunterstützter Bonitätsbeurteilung

Ein Mobilfunkbetreiber in Österreich lehnte den Abschluss bzw. die Verlängerung eines Mobilfunkvertrags mit einer Kundin mit der Begründung ab, dass sie keine ausreichende Bonität aufweise. Dafür stützte sich der Mobilfunkbetreiber auf eine Bonitätsbeurteilung, welche die Wirtschaftsauskunftei Bisnode Austria (jetzt Dun & Bradstreet Austria) automationsunterstützt vorgenommen hatte.

Auf Antrag der Kundin hin verpflichtete die österreichische Datenschutzbehörde Bisnode Austria zur Bekanntgabe aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik der automatisierten Entscheidungsfindung.

Bisnode Austria ist der Ansicht, dass der der Verarbeitung zugrundeliegende Algorithmus ein schutzwürdiges Betriebsgeheimnis sei. Ihre Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht blieb jedoch ohne Erfolg: Das Bundesverwaltungsgericht trug Bisnode Austria auf, der Kundin binnen zwei Wochen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik zur Verfügung zu stellen, oder ausreichend zu begründen, weshalb sie diese Auskunft nicht erteilen könne.

Das Verwaltungsgericht Wien ist mit einem Verfahren betreffend die Vollstreckung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts befasst. Es ersucht den Gerichtshof um Klärung, in welchem Umfang nach der Datenschutz-Grundverordnung Auskunft zu automationsunterstütztem Profiling bei der Bonitätsbewertung von Personen zu gewähren ist und welche Auskunftspflichten einen Verantwortlichen zusätzlich zur bloßen Bekanntgabe der involvierten Logik treffen.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

**Weitere Informationen**

---

---

**9.00 Uhr!**

**Dienstag, 17. September 2024**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)  
in der Rechtssache C-19/23 Dänemark / Parlament und Rat  
(Angemessene Mindestlöhne)**

Nichtigkeitsklage gegen Richtlinie über angemessene Mindestlöhne

Dänemark hat beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung der Richtlinie 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne erhoben.

Es macht u.a. geltend, dass der EU-Gesetzgeber mit dem Erlass der Richtlinie den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung überschritten und gegen die Zuständigkeitsverteilung nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoßen habe. Die Richtlinie greife unmittelbar in die Festsetzung des Lohnniveaus in den Mitgliedstaaten ein und betreffe das Koalitionsrecht, das nach dem AEUV von der Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers ausgenommen sei.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 18. September 2024**

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-334/19 Google und  
Alphabet / Kommission (Google AdSense for Search)**

Missbrauch beherrschender Stellung auf dem Markt der Online-Werbung

Mit Beschluss vom 20. März 2019 („Google Search [AdSense]“) verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Online-Werbung (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1770](#)).

Google und Alphabet haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 19. September 2024

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-264/23 Booking.com und Booking.com (Deutschland)

Streit um Bestpreisklauseln

Im Rahmen einer Klage gegen zahlreiche deutsche Hotels vor dem Bezirksgericht Amsterdam begehrt Booking.com die Feststellung, dass ihre Bestpreisklauseln rechtmäßig waren. Die Hotels sind der Meinung, dass diese Klauseln gegen europäisches Wettbewerbsrecht verstoßen.

Bis zum 1. Juli 2015 verwendete Booking.com eine sogenannte „weite Bestpreisklausel“. Nach dieser Klausel war es den Unterküftten nicht gestattet, über ihre eigenen Vertriebskanäle oder über von Dritten betriebene Vertriebskanäle Zimmer zu einem niedrigeren Preis als auf Booking.com anzubieten.

Nachdem das deutsche Bundeskartellamt in einem Verfahren betreffend eine andere Online-Hotelplattform entschieden hatte, dass eine vergleichbare weite Bestpreisklausel sowohl gegen das europäische als auch gegen das deutsche Kartellverbot verstoße, ersetzte Booking.com am 1. Juli 2015 ihre weite Bestpreisklausel gegen eine enge Bestpreisklausel. Danach war es den Unterküftten lediglich untersagt, über ihre eigenen Vertriebskanäle Zimmer zu einem niedrigeren Preis anzubieten.

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2015 entschied das Bundeskartellamt, dass auch diese enge Bestpreisklausel gegen das europäische und das deutsche Wettbewerbsrecht verstoße, und untersagte deren Verwendung. Der Bundesgerichtshof bestätigte die Unzulässigkeit der engen Bestpreisklausel mit Beschluss vom 18. Mai 2021 (siehe BGH-Pressmitteilung [Nr. 99/21](#)).

Das Bezirksgericht Amsterdam möchte vom Gerichtshof wissen, ob sowohl die weite als auch die enge Bestpreisklausel als Nebenabrede anzusehen

und als solche vom europäischen Kartellverbot ausgenommen sind. Sollte dem nicht so sein, möchte es ferner wissen, wie der Markt für Online-Hotelplattformdienste abzugrenzen ist.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 6. Juni 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass es sich bei weiten und engen Bestpreisklauseln, die eine Online-Reisebüroplattform Hotels als Teil ihrer Geschäftsbedingungen auferlegen wolle, nicht um Nebenabreden handele, es sei denn, sie seien unverzichtbar und angemessen, um die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Online-Reisebüroplattform zu gewährleisten, was das Amtsgericht Amsterdam zu beurteilen habe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 19. September 2024**

**Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-555/22 P Vereinigtes Königreich / Kommission u. a., C-556/22 P ITV / Kommission u. a. und C-564/22 P LSEGH (Luxembourg) und London Stock Exchange Group Holdings (Italy) / Kommission u. a.**

Britische Steuervergünstigungen für bestimmte multinationale Konzerne

Mit Beschluss vom 2. April 2019 entschied die Europäische Kommission, dass das Vereinigte Königreich bestimmten multinationalen Konzernen von 2013 bis 2018 rechtswidrige staatliche Beihilfen in Form von Steuervorteilen gewährt habe. Es habe diese Konzerne zu Unrecht von einer Steuerregelung zur Bekämpfung von Steuervermeidung befreit.

Nach Ansicht der Kommission sollen die Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) verhindern, dass Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich über Tochtergesellschaften in einem anderen Land, in dem sie nur gering oder gar nicht besteuert würden, die Zahlung von Steuern im Vereinigten Königreich vermeiden. Die Vorschriften versetzten die Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs in die Lage, alle Gewinne, die künstlich auf eine Offshore-Tochtergesellschaft umgeleitet würden, wieder der britischen Muttergesellschaft zuzurechnen und entsprechend zu

besteuern. Von 2013 bis 2018 enthielten die CFC-Vorschriften jedoch eine Befreiung für bestimmte Finanzierungserträge (Zinszahlungen aus Darlehen) der im Vereinigten Königreich tätigen multinationalen Konzerne.

Die Kommission sah einen Teil dieser Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen als einen rechtswidrigen Steuervorteil an und gab dem Vereinigten Königreich auf, ihn von den Begünstigten zurückzufordern.

Das Vereinigte Königreich und das Unternehmen ITV fochten den Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU an, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 8. Juni 2022 wies das Gericht die Klagen ab.

Das Vereinigte Königreich, ITV und zwei Gesellschaften der London Stock Exchange Group legten daraufhin Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 11. April 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären. Sowohl die Kommission als auch das Gericht hätten rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) und nicht das allgemeine Körperschaftsteuersystem des Vereinigten Königreichs als Ganzes den richtigen Bezugsrahmen für die Prüfung bildeten, ob ein selektiver Vorteil gewährt worden sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 64/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-555/22](#)

[Weitere Informationen C-556/22](#)

[Weitere Informationen C-564/22](#)

---

**Donnerstag, 19. September 2024**

**Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-512/22 P Fininvest / EZB u. a. und C-513/22 P Berlusconi / EZB u. a.**

Qualifizierte Beteiligung von Fininvest an Banca Mediolanum

2015 wurde die Finanzholdinggesellschaft Mediolanum auf ihre Tochtergesellschaft Banca Mediolanum verschmolzen. Angesichts ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital von Mediolanum wurde Fininvest, eine mehrheitlich von Silvio Berlusconi gehaltene Holdinggesellschaft, Inhaberin

einer Beteiligung am Kapital von Banca Mediolanum.

Zuvor hatte die italienische Zentralbank (Banca d'Italia) die Aussetzung der Stimmrechte von Fininvest und Herrn Berlusconi an Mediolanum und die Veräußerung ihrer 9,99 % übersteigenden Anteile an diesem Institut angeordnet. Außerdem hatte sie den Antrag von Fininvest und Herrn Berlusconi auf Genehmigung einer qualifizierten Beteiligung an diesem Institut mit der Begründung abgelehnt, dass Herr Berlusconi aufgrund seiner Verurteilung wegen Steuerbetrugs im Jahr 2013 die Anforderung an den Leumund nicht mehr erfülle. Diese Entscheidungen der italienischen Zentralbank hob der italienische Staatsrat mit Urteil vom 3. März 2016 auf.

Nach der Verschmelzung von Mediolanum und Banca Mediolanum sowie dem vorgenannten Urteil des Staatsrats eröffneten die italienische Zentralbank und die Europäische Zentralbank (EZB) ein neues Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung von Fininvest und Herrn Berlusconi an Banca Mediolanum. Nach Abschluss dieses Verfahrens erließ die EZB, an die insoweit ein Vorschlag der italienischen Zentralbank herangetragen worden war, einen Beschluss, mit dem sie die Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an diesem Kreditinstitut versagte. Sie begründete ihren Beschluss insbesondere damit, dass Herr Berlusconi die für Inhaber von qualifizierten Beteiligungen geltende Anforderung an den Leumund nicht erfülle.

Fininvest und Herr Berlusconi haben den Beschluss der EZB vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 11. Mai 2022 wies das Gericht ihre Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 80/22](#)).

Fininvest und Herr Berlusconi haben daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Mai 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, den Rechtsmitteln stattzugeben, das Urteil des Gerichts aufzuheben und den Beschluss der EZB für nichtig zu erklären.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-512/22](#)

[Weitere Informationen C-513/22](#)

Zur Erinnerung: Fininvest und Herr Berlusconi haben auch den dem EZB-Beschluss zugrundeliegenden Vorschlag der italienischen Zentralbank angefochten, und zwar vor dem italienischen Staatsrat. Sie machten in jenem Verfahren geltend, dass dieser Vorschlag wegen Verstoßes gegen

das oben genannte Urteil des Staatsrats von 2016 nichtig sei. Der Staatsrat hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung über Zuständigkeitsfragen ersucht. Mit Urteil vom 19. Dezember 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass für die Prüfung, ob die Rechtmäßigkeit des EZB-Beschlusses, mit dem dem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an Banca Mediolanum durch Fininvest und Herrn Berlusconi widersprochen werde, durch etwaige den vorbereitenden Handlungen der italienischen Zentralbank anhaftende Mängel beeinträchtigt werde, allein der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 205/18](#)).

---

**Donnerstag, 19. September 2024**

## **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-253/23 ASG 2**

Abtretung von Kartellschadensersatzansprüchen zwecks gebündelter Durchsetzung

32 Sägewerksbetriebe aus Deutschland, Belgien und Luxemburg, die seit 2005 Rundholz vom und über das Land Nordrhein-Westfalen bezogen, sind der Meinung, dass sie kartellbedingt überhöhte Preise gezahlt hätten. Das Land NRW habe nämlich kartellrechtswidrig die Preise sowohl für sich als auch für andere Waldbesitzer in NRW vereinheitlicht. Sie haben daher die Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen (ASG 2), eine Rechtsdienstleisterin, damit beauftragt, den ihnen entstandenen Schaden gegenüber dem Land NRW geltend zu machen, und ihr zu diesem Zweck ihre Rechte abgetreten.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Landgericht Dortmund möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass in der deutschen Rechtsprechung Abtretungen von Kartellschadensersatzansprüchen zwecks gebündelter Durchsetzung für unzulässig gehalten werden.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

**Weitere Informationen**

Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

